

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE HELFENBERG

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 12. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung

**des Gemeinderats der Gemeinde Helfenberg vom 11. Dezember 2025 betreffend
Abfallgebührenordnung.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 zuletzt geändert durch BGBl. I nr. 128/2024 i.d.g.F., in Verbindung mit § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfälle ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

Diese beträgt für 13 Abfahren: ab 01.01.2026 (Bruttopreise)

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	191,40
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	229,90
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	402,60
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	€	1.282,60
e) je Container mit 1100 Liter Inhalt	€	1.820,50
f) oranger BAV – Sack für vorübergehend verstärktes Abfallaufkommen	€	6,60
g) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	134,20
h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne oder je zusätzlicher Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	14,72
i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	17,68
j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	30,97
k) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 770 Liter Inhalt	€	98,66
l) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 1100 Liter Inhalt	€	140,04

(2) Unter Abs. (1) a) – e) angeführten Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15. 5. und den 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Wenn eine Ab- oder Anmeldung der Behälter innerhalb des Jahres erfolgt, wird je Abfuhr ein 1/13 der Jahresgebühr verrechnet.

Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze usw.) haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel des in § 2 Abs. 1 angeführten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 6
Umsatzsteuer

In den Gebühren nach § 2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Josef Hintenberger